

Bundesverband

Ehemals Reichsbund, gegr. 1917

SoVD, Bundesverband, Stralauer Str. 63, 10179 Berlin

Abteilung Sozialpolitik
Stralauer Str. 63
10179 Berlin
Tel. 030/726222-122
Fax: 030/726222-328
E-mail: ragnar.hoenig@sovd.de

Berlin, 29. Oktober 2003

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0347
vom 29.10.03

15. Wahlperiode**

STELLUNGNAHME

**für die öffentliche Anhörung von Sachverständigen durch den
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages
am Donnerstag, dem 30. Oktober 2003**

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

– Drucksache 15/18030 –,

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

– Drucksache 15/1831 –,

zum Antrag der Abgeordneten Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz, Dr. Wolfgang

Sozialverband Deutschland e.V., Bundesverband, Stralauer Straße 63, 10179 Berlin

• EDG Kiel BLZ 210 602 37 Konto 40 25 59 • Commerzbank Bonn BLZ 380 400 07
Konto 301 753 000 • www.sozialverband.de • sozialpolitik@sozialverband.de



Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Klarheit über Rentenfinanzen und Alterssicherung schaffen – Notwendige Reformmaßnahmen nicht auf die lange Bank schieben

– Drucksache 15/1014 –,

sowie

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel, Daniel Bahr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Frühverrentung

– Drucksache 15/1810 –

• **Vorbemerkungen**

Mit großer Bestürzung hat der SoVD zur Kenntnis genommen, dass die Bundesregierung beabsichtigt, mit der notwendigen finanziellen Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich und dauerhaft die heutigen und künftigen Rentnerinnen und Rentner zu belasten.

Der SoVD verschließt sich nicht notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen. Aber wir wenden uns gegen eine Rentenpolitik, die einerseits die Beitragssätze nicht absenken kann und andererseits rechtmäßig erworbene und grundgesetzlich geschützte Leistungen in nicht hinnehmbarem Umfang kürzt. Der SoVD fordert vielmehr eine verlässliche und langfristig überschaubare Rentenpolitik, die sowohl Jüngeren als auch Älteren Zukunftsperspektiven eröffnet und das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung nachhaltig stärkt.

• **Zu den Entwürfen im Einzelnen**

○ **Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

• **Zu Art. 1, Nr. 3, Art. 2 und Art. 4 des Entwurfs**

Mit Entschiedenheit lehnt der SoVD die vorgesehene **Aussetzung der Rentenanpassung** für das Jahr 2004 sowie die **vollständige Tragung des Beitrages zur Pflegeversicherung** durch die Rentnerinnen und Rentner ab dem 1. Januar 2004 ab. Mit beiden Maßnahmen würden erstmalig in der Geschichte der Rentenversicherung auf Jahre hinaus Rentenkürzungen und dramatische Rentenniveauperluste beschlossen. Die Rentnerinnen und

Rentner würden nach Auffassung des SoVD in unerträglicher Weise belastet und die Legitimation der gesetzlichen Rentenversicherung immer mehr in Frage gestellt.

Angesichts der **Kumulation dieser Belastungen** mit den bereits beschlossenen Leistungskürzungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, den geplanten weiteren Belastungen im Rahmen der Reform der Rentenbesteuerung und der Sozialen Pflegeversicherung sowie mit den zu erwartenden Inflationsverlusten warnt der SoVD eindringlich vor einer neuen, **rasch wachsenden Altersarmut**, von der insbesondere Niedrigrentenbezieherinnen und –bezieher sowie allein stehende Frauen betroffen sein werden. Bereits heute befinden sich viele Renten der Arbeiterrentenversicherung trotz geschlossener Versicherungsverläufe in der Nähe der Sozialhilfegrenze und ein Durchschnittsverdiener muss heute schon rund 29 Jahre lang Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen, um im Alter eine Rente zu erhalten, die den Sozialhilfebedarf abdeckt.

Die Aussetzung der Rentenanpassung für das Jahr 2004 begegnet zudem nach Auffassung des SoVD **verfassungsrechtlichen Bedenken**. Zwar hat das Bundessozialgericht die Rentenanpassung 2000 in Höhe der „Inflationsrate“ grundsätzlich nicht beanstandet. Gleichwohl hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 30./31. Juli 2002 festgestellt, dass die Anpassung der Renten an die Lebenshaltungskosten zur existenzsichernden Funktion des grundrechtlichen Renteneigentums gehöre und somit die Anpassung in Höhe der Inflationsrate dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes unterliege.

Die **Belastung der Renterinnen und Rentner mit den vollen Pflegeversicherungsbeiträgen** damit zu begründen, sie hätten während ihrer Erwerbsphase regelmäßig nicht oder nur kurz zur Finanzierung der Pflegeversicherung beigetragen, ist nach Auffassung des SoVD **nicht haltbar**. Denn es wird verkannt, dass sich das Umlageverfahren gerade dadurch auszeichnet, allen Sozialaufwand immer nur aus dem Sozialprodukt ein und derselben Periode zu decken. Im Übrigen sind auch schon vor Einführung der Sozialen Pflegeversicherung Kosten für Pflegeleistungen entstanden, die die heutigen Rentnerinnen und Rentner mit ihren Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Steuern finanziert haben. Die Bundesregierung macht sich mit dieser Begründung die populistische Argumentation jener zu Eigen, die beispielsweise Leistungen an Berechtigte in den neuen Bundesländern ablehnen, weil sie nie in unsere Sozialen Sicherungssysteme eingezahlt hätten.

- **Zu Art. 1 Nr. 4 – 6, Art. 7 des Entwurfs**

Der SoVD lehnt auch die **dritte Absenkung der Schwankungsreserve in Folge** auf nur noch 20 Prozent einer Monatsausgabe entschieden ab. Hierdurch würde die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung aus eigenen Mitteln gefährdet und damit die finanzielle Eigenständigkeit des Systems weiter vermindert. Dieses hätte einen weiteren Vertrauensverlust in die Sicherheit der gesetzlichen Rentenversicherung zur Folge und würde den Eindruck künftiger Rentenzahlungen nach Kassenlage deutlich verstärken. Im Übrigen steht die nochmalige Absenkung der Schwankungsreserve in krassem Widerspruch zu den

Ergebnissen der „Rürup“-Kommission und der „Herzog“-Kommission, die beide einvernehmlich eine Wiederanhebung der Schwankungsreserve auf eine volle Monatsausgabe empfohlen haben.

Den **Betrag des Bundes für Kindererziehungszeiten** künftig nur noch im Bundesanzeiger bekannt zu geben, anstatt ihn wie bisher durch eine begründete Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, trägt dem Grundsatz hinreichender Transparenz nach Auffassung des SoVD keineswegs Rechnung.

Dieses zeigt bereits der vorliegende Entwurf, wonach der Betrag auf 11.842.984.000,- € festgelegt wird, ohne dass die Begründung eine nachvollziehbare und detaillierte Berechnung enthält. Feststellbar ist lediglich, dass die Beitragszahlungen des Bundes für Kindererziehungszeiten im kommenden Jahr um rund 31.727.000,- € geringer ausfallen sollen als in diesem Jahr.

Vor diesem Hintergrund liegt der Verdacht nahe, dass sich der Bund in diesem Bereich seiner Finanzierungsverantwortung gegenüber der Versichertengemeinschaft entziehen und seine Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten künftig der jeweiligen Haushaltslage opfern will.

- **Zu Art. 1 Nr. 2, Art. 3 des Entwurfs**

Die geplante **zeitnahe und kassenindividuelle Weitergabe veränderter Beitragssätze** in der gesetzlichen Krankenversicherung an die Rentnerinnen und Rentner findet die grundsätzliche Zustimmung des SoVD.

Gleichwohl muss festgestellt werden, dass die zeitnahe Weitergabe veränderter Beitragssätze die hier vorgesehenen Rentenkürzungen selbst dann nicht annähernd ausgleicht, wenn der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung – wie von der Bundesregierung prognostiziert – im kommenden Jahr deutlich sinken würde. Auch bei einem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz von nur noch 13,6 Prozent geht der SoVD davon aus, dass die Zahlungsbeträge der Renten angesichts der hier vorgesehenen sowie der bereits beschlossenen Leistungskürzungen im kommenden Jahr rund 3 Prozent unter den heutigen Zahlungsbeträgen liegen werden.

- **Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

In der Absicht, **Fälligkeit und Auszahlung der Renten auf das Monatsende** zu verlegen, wird nach Auffassung des SoVD die Hilflosigkeit in der Rentenpolitik der Bundesregierung in besonderer Weise deutlich. Erst im Jahr 2000 hat die Bundesregierung die bisherige Auszahlungspraxis der Rentenversicherung mit dem Gesetz zur Sicherstellung der Ren-

tenauszahlung bestätigt und darüber hinaus die Versicherten, Rentnerinnen und Rentner in ihrem Vertrauen auf die Wertstellung ihrer Rente am letzten Bankarbeitstag des vorfälligen Monats bestärkt.

Die nunmehr geplante Verschiebung der Fälligkeit und der Auszahlung der Renten auf das Monatsende wird abermals zu Verunsicherungen und Vertrauensverlusten bei den Bestands- und Zugangsrentnern führen.

o Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Frühverrentung

Nach Auffassung des SoVD liegt in einer **höheren Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** ein wichtiger und langfristiger Beitrag zur finanziellen Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Derzeit beschäftigen rund 60 Prozent der Arbeitgeber in Deutschland keine Arbeitnehmer über 50 Jahren mehr.

Gleichwohl sieht der SoVD in der bloßen Abschaffung des Altersübergangsgeldes kein zielführendes Mittel zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Denn hiermit ist angesichts der derzeitigen Arbeitsmarktsituation und des immer noch bestehenden Verdrängungswettbewerbs keineswegs sichergestellt, dass für diese Personengruppe auch die Möglichkeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bis zum Erreichen der rentenrechtlichen Altersgrenzen besteht.

Eine höhere Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann nach fester Überzeugung des SoVD vielmehr nur durch verstärkte gesellschafts-, bildungs- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sowie durch eine Wende in der betrieblichen Personalpolitik erreicht werden. Hierbei müssen nicht nur die Belange älterer, sondern auch gesundheitlich eingeschränkter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besondere Berücksichtigung finden.

• Schlussbemerkungen

Nach Auffassung des SoVD darf sich eine fortschrittliche Rentenpolitik nicht in der unzumutbaren Kürzung von Leistungen erschöpfen, die durch Beiträge erworben wurden. Erforderlich sind vielmehr die Stärkung der Einnahmeseite und strukturelle Weiterentwicklungen. Hierzu zählen nach Auffassung des SoVD beispielsweise

- ein verlässlicher Bundeszuschuss in Höhe von 25 bis 30 Prozent der Rentenausgaben,
- die Verringerung der Frühverrentungen,

- der Ausbau der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung sowie
- der Abbau der Arbeitslosigkeit als Hauptursache der finanziellen Schwierigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der SoVD appelliert daher eindringlich, die geplanten dramatischen Leistungseinschnitte in der Rentenversicherung nicht zu verwirklichen, sondern die Belastungen sozial gerecht zu verteilen.

DER BUNDESVORSTAND

Abteilung Sozialpolitik